

### **Zusammenfassung der Motion**

Mit einer am 15. Mai 2006 eingereichten und am selben Tag (TGR S. 950) begründeten Motion beantragen die Grossräte Jean-Jacques Collaud und Jean-Denis Geinoz die Änderung des Artikels 41 Abs. 2 EGZGB, um die Frist für die Bestätigung des Scheidungswillens und der Vereinbarung auf drei Monate herabzusetzen.

Nach Ansicht der Motionäre zeigt die Erfahrung, dass die Frist von acht Monaten zu lang ist. Vorab ist es, wenn die Ehegatten eine Vereinbarung abgeschlossen haben, in ihrem Interesse - und im Interesse der Kinder, wenn welche vorhanden sind – dass das Scheidungsurteil so rasch wie möglich erfolgt, und dass es rasch vollzogen werden kann ; ausserdem gilt es zu vermeiden, dass einer der Ehegatten die Frist für den Vollzug der Vereinbarung aus rein finanziellen Gründen oder nur, um dem anderen zu schaden, so weit wie möglich hinausschieben kann, was der getroffenen Einigung diametral entgegensteht ; schliesslich liegt es auch im Interesse der Justiz, dass die Gerichte nicht mit hängigen Dossiers überhäuft sind.

### **Antwort des Staatsrats**

Artikel 41 EGZGB lautet wie folgt :

*«<sup>1</sup>Die Scheidung wird erst ausgesprochen, wenn der Gerichtspräsident von beiden Ehegatten eine schriftliche Bestätigung des Scheidungswillens und des Einverständnisses mit dem Inhalt der Vereinbarung erhalten hat.*

*<sup>2</sup>Wird keine Bestätigung innerhalb einer Frist von acht Monaten seit der letzten Anhörung eingereicht, so ist das Verfahren hinfällig. Der Artikel 40 a der Zivilprozessordnung gilt für diese Frist nicht.*

*<sup>3</sup>Der Wortlaut dieser Bestimmung wird auf dem für die Parteien bestimmten Protokoll der Anhörung aufgeführt. »*

Gemäss dem Zivilgesetzbuch müssen Ehegatten, die sich über das Prinzip selber der Scheidung einig sind, und die eine vollständige Vereinbarung über die Scheidungsfolgen getroffen haben, dem Richter nach Ablauf von zwei Monaten schriftlich ihren Scheidungswillen und ihre Vereinbarung bestätigen (Art. 111 ZGB). Die vom Bundesrecht vorgeschriebene zweimonatige Frist ist eine Bedenkfrist, während der die Ehegatten gemeinsam ihr Gesuch zurückziehen können oder einer von ihnen sein Einverständnis sei es zur Scheidung selber oder zu den Nebenfolgen widerrufen kann.

Die in Artikel 41 Abs. 2 EGZGB vorgesehene Frist von acht Monaten ihrerseits ist keine Vorschrift des Bundesrechts. Sie wurde vom Gesetzgeber des Kantons Freiburg eingeführt,

um zu verhindern, dass eine Klage auf unbestimmte Zeit hängig bleibt, wenn die Ehegatten, die weiterhin getrennt leben, ihren Scheidungswillen nicht bestätigen.

Die Frist, deren Nichtbeachtung zur Hinfälligkeit des Verfahrens führt, muss grundsätzlich erhalten bleiben. Hingegen muss die Dauer dieser Frist von gegenwärtig acht Monaten überdacht werden, damit den tatsächlichen Gegebenheiten in der Praxis Rechnung getragen werden kann. Wie die Motionäre erachtet der Staatsrat, dass diese Frist unnötig lang ist. Er stellt auch fest, dass sie oftmals, insbesondere aus finanziellen Gründen, von ihrem ursprünglichen Zweck entfremdet wird.

Deshalb teilt er die Ansicht, dass diese Frist verkürzt und auf drei Monate herabgesetzt werden sollte, wobei die Möglichkeit geschaffen werden muss, sie ausnahmsweise aus berechtigten Gründen um einen Monat zu verlängern.

Zusammenfassend beantragt Ihnen der Staatsrat, diese Motion erheblich zu erklären.

Freiburg, den 19. September 2006